

Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Wielenbach (Kindergartensatzung)

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14.06.2012.

Die Gemeinde Wielenbach erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung für den Kindergarten „Schatzkiste“ der Gemeinde Wielenbach (Kindergartensatzung):

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der aufgenommenen Kinder, überwiegend im Alter von 1 Jahr bis zur Einschulung, betreibt die Gemeinde Wielenbach einen gemeindlichen Kindergarten mit Krippengruppe als öffentliche Einrichtung und ohne Gewinnerzielungsabsicht. Der Besuch ist freiwillig.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihres Kindergartens notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4

Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten im Kindergarten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich der Leitung des Kindergartens mitzuteilen. Dies gilt entsprechend auch für Änderungen der Wohnanschrift (gewöhnlicher Aufenthalt).

- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde verbindlich im Voraus die Buchungszeiten für das Betreuungsjahr (i. d. R. 01. September bis 31. August) festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Die Anmeldung für den Kindergarten ist in der Regel in der vom Kindergarten/Träger durch ortsübliche Bekanntmachungen/Bekanntmachungen im Kindergarten festgesetzten Zeiten vorzunehmen. Soweit noch Plätze frei verfügbar sind, ist eine Anmeldung auch außerhalb dieser Zeit möglich.

§ 5

Aufnahme in den Kindergarten / Kinderkrippe

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens. Die Gemeinde bzw. die Leitung des Kindergartens teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
 - (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird eine Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
 2. Kinder, deren Mütter oder Väter allein erziehend und berufstätig ist,
 3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 4. Kinder, die aus vorschulischen Gründen oder im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
- Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
 - (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und so lange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
 - (5) Für Kinder, die im Kindergarten bereits aufgenommen sind, ist eine Neuanmeldung für weitere Betreuungsjahre nicht mehr erforderlich, es sei denn, dass ein Ausschluss oder ein Austritt erklärt wurde. Für zu ändernde Buchungszeiten in den weiteren Betreuungsjahren gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 2 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 6

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahrs nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich (Betreuungsjahr: 1. September bis 31. August).
- (3) Die Betreuungsvereinbarung endet mit Eintritt des Kindes in die Schule.

§ 7

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind
 - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8

Krankheit, Anzeige, Früherkennungsuntersuchung

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

- (2) Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Kindergarten nicht betreten.
- (6) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich (bis 09:00 Uhr) der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (7) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung nachzuweisen.
- (8) Die Personensorgeberechtigten sind durch das Personal auf die Bedeutung der Früherkennungsuntersuchung hinzuweisen.

§ 9

Öffnungszeiten, Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (2) Die Kernzeit (pädagogische Gründe) beginnt um 8.00 Uhr und endet 12.00 Uhr.
In begründeten Ausnahmefällen können die Kinder auch bis spätestens 9.00 Uhr in den Kindergarten gebracht werden.
- (3) Der Kindergarten bleibt geschlossen:
 - an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen,
 - während der Weihnachtsferien (Bayerischen Schulferien)
 - sowie an den durch Aushang im Kindergarten bekanntgegebenen Tagen und Zeiten.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung des Kindergartens rechtzeitig (durch Aushang) bekanntgegeben.
- (5) Kinder, die den Kindergarten besuchen, können in der Einrichtung ein Mittagessen einnehmen.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit in den Kindergartengruppen beträgt 20 Stunden pro Woche an mindestens vier Tagen. Die Mindestbuchungszeit für die Krippengruppe beträgt 20 Stunden pro Woche.

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Der Kindergarten kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen, Elternbriefe, Aushänge und Informationen lesen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Sprechstunden und Elternabende werden von der Kindergartenleitung durch Aushang bekanntgegeben. Elterngespräche können darüber hinaus bei Bedarf vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege/Kindergartenbuslinie

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Kindergartenkinder, die mit der von der Gemeinde eingerichteten Kindergartenbuslinie befördert werden. Diese Kinder sind rechtzeitig persönlich zur Haltestelle zu bringen bzw. von dort wieder abzuholen.
- (3) Bei Kindern, die von Nicht-Personensorgeberechtigten abgeholt werden sollen/dürfen, ist dies durch die Personensorgeberechtigten vorher schriftlich zu erklären. Bei Abholung des Kindes hat sich der Nicht-Personenberechtigte auf Verlangen durch Ausweis zu legitimieren.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder im Kindergarten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für mitgebrachte Spielsachen und Wertgegenstände.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Wielenbach (Kindergartensatzung) vom 02.08.2006, geändert mit 1. Änderungssatzung vom 09.03.2011 und 2. Änderungssatzung vom 01.08.2011, außer Kraft.

Wielenbach, den 13.07.2012
Gemeinde Wielenbach

K. Steigenberger
Erster Bürgermeister

Verfahrens- und Bekanntmachungsvermerke:

- I. Die vorstehende Kindergartensatzung vom 13.07.2012 wurde durch den Gemeinderat Wielenbach in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2012 beschlossen.
- II. Die amtliche Bekanntmachung der vorgenannten Satzung erfolgte gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO i.V.m. § 1 Abs. 2 BekV und § 34 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat durch Niederlegung in der Gemeinde Wielenbach, Peter-Kaufinger-Straße 10, 82407 Wielenbach. Die Satzung wurde am 13.07.2012 im Rathaus der Gemeinde Wielenbach, Peter-Kaufinger-Straße 10, 82407 Wielenbach - Geschäftsleitung/Kämmerei- während der allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Wielenbach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.07.2012 angeheftet und werden am 17.08.2012 wieder abgenommen.
- III. Die Kindergartensatzung tritt damit zum 01.09.2012 in Kraft.
- IV. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Wielenbach (Kindergartensatzung) vom 02.08.2006, geändert mit 1. Änderungssatzung vom 09.03.2011 und 2. Änderungssatzung vom 01.08.2011, außer Kraft.

Gemeinde Wielenbach
Wielenbach, 16.07.2012

Korbinian Steigenberger
Erster Bürgermeister